

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiverfahrensverfahren**  
**15/1973/P**  
**15.02.1974**

SPD-Landesverband B

- Antragsteller -

g e g e n

L aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der  
Landesschiedskommission B wird als unbegründet  
zurückgewiesen.

### **Gründe**

Der Antragsgegner hat zusammen mit Mitgliedern der Abteilung Wissenschaft und Forschung der XXX, der er angehört, sowie anderen, Untergruppierungen von Gewerkschaften am 1. Mai 1973 an der zweiten der beiden Mai-Demonstrationen in B-N teilgenommen. Es handelte sich hierbei um die von der SEW und anderen, nicht der SPD angehörenden linken Gruppierungen getragene Demonstration.

Der antragstellende Landesvorstand hat durch Beschluß vom 4. Juni 1973 gegen den Antragsgegner Sofortmaßnahmen angeordnet. Die daher gemäß § 19 Abs. 2 der Schiedsordnung erstinstanzlich zuständige Vorinstanz hat am 27. Juli 1973 beschlossen,

daß der Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen wird. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß er sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze schuldig gemacht, erheblich gegen diese Grundsätze verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt habe, so daß die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Organisationsstatuts vorlägen.

Durch seine Teilnahme an der in erster Linie von kommunistischen Gruppierungen geprägten Demonstration am 1. Mai habe der Antragsgegner bewußt gegen den Grundsatz, daß jede Gemeinsamkeit mit kommunistischen Aktionen mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar sei, verstoßen. Für jeden politisch denkenden Menschen sei zum Zeitpunkt der Demonstration klar gewesen, wie jede der vier größeren Veranstaltungen am 1. Mai einzustufen gewesen sei und welche politische Haltung die SPD zu diesen Veranstaltungen einnehme.

Der schwere Schaden für die Partei liege darin, daß Einzelmitglieder, wie der Antragsgegner, sich dennoch mit den Gegnern der SPD zu einer gemeinsamen Demonstration zusammengefunden hätten. Unter der Mitgliedschaft und in der gesamten politischen Öffentlichkeit müsse der Eindruck entstehen, daß die gemeinsame politische Linie im Landesverband nicht einmütig und nicht durchsetzbar sei. Dieser immaterielle Schaden könne nur dadurch aufgefangen werden, daß die Partei eindeutig zu den [...] angekündigten [...]wortete der Antragsgegner diese Fragen wie folgt:

ad 1: Es liegt außerhalb des Beurteilungsvermögens des AGs, ob und wieviele Mitglieder der SEW Gegner der parlamentarischen Demokratie sind. Weder Programm noch Statut der SEW weisen Anhaltspunkte auf, aus denen ihre Einstellung für oder gegen die parlamentarische Demokratie belegt werden kann. Da ich mich weder mit den politischen Zielen der SEW identifiziere, noch mit ihr gemeinsame Aktionen unternommen habe oder zu unternehmen gedenke, sollte nicht die Meinung zur der SEW unterstellten Gegnerschaft zur parlamentarischen Demokratie, sondern die Haltung zu unserer Partei Kriterium sein.

Der Beschluß des B'er Landesparteitages vom 26.5.68 erwähnt keine Organisation, auch nicht die SEW.

Die Teilnahme an der Demonstration hatte auch nichts mit einer gemeinsamen Aktion mit der SEW zu tun. Der AG hat an dieser Demonstration teilgenommen, weil es ihm darauf ankam in einem breiten Bündnis aller Lohnabhängigen und gewerkschaftlich Orientierten an einer Mai-Kundgebung unter freiem Himmel teilzunehmen. Dies galt vor allem - wie im Schreiben vom 20.7. 73 ausgeführt - für die zweite N'er Demonstration, für die eine Vielzahl

gewerkschaftlicher Gruppierungen und Organisationseinheiten aufgerufen hatten. Die Frage nach der SEW trifft nicht den Kern, da die SEW nur eine von vielen Organisationen war, die daran teilgenommen haben.

ad 2: Die unter 2. aufgeführten Beschlüsse halte ich für falsch und werde in der innerparteilichen Diskussion für ihre Revision eintreten. Solange diese Beschlüsse gelten, sind sie zu respektieren.

Der AG geht davon aus, daß er nicht gegen diese Beschlüsse verstoßen hat, sondern daß er - wie oben ausgeführt - an einer breiten und gewerkschaftlich orientierten Demonstration teilgenommen hat. Im gewerkschaftlichen Raum wird man immer wieder mit Kommunisten zusammentreffen, was zu verhindern, der Parteivorstand mit seinem Beschluß [sic]."

Die Berufung des Antragsgegners ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Die Bundesschiedskommission hat sich ausführlich mit den vom Antragsgegner vorgetragene Tatsachen befaßt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Tatsachenbehauptungen vorgetragen worden sind, die die Begründung des Beschlusses der Vorinstanz erschüttern können.

Dennoch hat die Bundesschiedskommission versucht, mit den im Beschluß vom 26. Oktober 1973 gestellten klar formulierten Fragen dem Antragsgegner eine Gelegenheit zu geben, sich sowohl von der SEW zu distanzieren als auch von seinem eigenen bisherigen Verhalten. Der Antragsgegner hat diese Gelegenheit nicht wahrgenommen, sondern im Gegenteil behauptet, daß die Frage nach der SEW nicht den Kern treffe.

Die Bundesschiedskommission kann seine Behauptungen in dem Antwortschriftsatz auf die im Beschluß vom 26. Oktober 1973 gestellten Fragen nur als Schutzbehauptungen werten; als verbale Erklärungen, denen das Verhalten des Antragsgegners selbst widerspricht. Zunächst ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß die Frage nach der SEW und ihrem Demokratieverständnis sehr wohl den Kern der Sache trifft, da in dem klaren Beschluß des Parteirats aus dem Jahre 1971 auch die SEW als Organisation ausdrücklich aufgeführt worden ist.

Der Antragsgegner hat zwar behauptet, daß er in der innerparteilichen Diskussion für die Revision der Abgrenzungsbeschlüsse von Parteivorstand und Parteirat eintreten werde. Dies ist sein gutes Recht. Er muß sich jedoch darauf hinweisen lassen, daß zwischen seinem eigenen Verhalten und seiner Aussage, daß diese Beschlüsse so lange zu respektieren seien, wie sie gelten, ein klarer Widerspruch besteht. Wer an von der SEW organisierten

und gelenkten Demonstrationen teilnimmt, die sich in der Hauptsache gegen die SPD-Politik richten, kann wohl nicht ernsthaft den Anspruch erheben, Abgrenzungsbeschlüsse, die insbesondere auch zur Abgrenzung gegenüber der SEW gefaßt worden sind, zu respektieren. Vielmehr hätte der Antragsgegner erklären müssen, daß er in Zukunft nicht mehr gedenke, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Da diese Erklärung des Antragsgegners jedoch nicht erfolgt ist, ist die Bundesschiedskommission der Auffassung, daß die Gründe, die die Vorinstanz zu ihrer Entscheidung veranlaßt haben, nach wie vor bestehen und weder durch die Aussagen noch durch das Verhalten des Antragsgegners widerlegt worden sind.

Nach alledem war die Berufung des Antragsgegners als unbegründet zurückzuweisen.

(Erwin Schoettle)